

**Benutzungsregeln des
Waldseilparks „Dresden-Bühlau“, Inh. Ralf Schwanebeck
Bachmannstraße 6, 01324 Dresden
(im Folgenden „Waldseilpark“)**

Ich erkenne die Benutzungsregeln des Waldseilparks mit meiner Unterschrift an. Bei minderjährigen Teilnehmern muss ein Erziehungsberechtigter unterschreiben.

§ 1 Benutzung des Waldseilparks

(1) Die Benutzung des Waldseilparks ist mit Risiken verbunden. Es muss mit Gefahren gerechnet werden. Der Teilnehmer hat ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit und Sorgfalt bei der Benutzung anzuwenden. Das Verlassen der Wege ist nicht gestattet.

(2) Der Teilnehmer ist nach Entrichtung des Eintrittspreises berechtigt, sämtliche Parcours des Waldseilparks während seiner Öffnungszeiten zu nutzen. Für Begleitpersonen ist der Waldseilpark frei zugänglich.

(3) Dem Teilnehmer wird eine Sicherheitsausrüstung ausgehändigt. Diese Sicherheitsausrüstung, bestehend aus Klettergurt, Helm, Sicherungsseil einschließlich Rolle, Sicherungskarabiner und Einhängekarabiner. Sie darf während der Benutzung des Waldseilparks nicht abgelegt oder an andere Personen übertragen werden. Die Sicherheitsausrüstung ist nach Anweisungen eines Trainers zu benutzen. Vor Ausgabe der Sicherheitsausrüstung ist ein Pfand (z.B. Personalausweis, Führerschein) zu hinterlegen.

(4) Die Benutzungshöchstdauer beträgt 2,5 Stunden. Sie beginnt mit Aushändigung der Sicherheitsausrüstung. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Sicherheitsausrüstung zurückzugeben. Die Benutzungshöchstdauer kann gegen eine Gebühr in Höhe von 5 Euro je angefangener halben Stunde und Teilnehmer verlängert werden.

(5) Der Waldseilpark ist für Teilnehmer ab dem Alter von 5 Jahren **und** einer Körpergröße von 1,10 Metern geeignet, welche nicht an einer Krankheit, psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, die bei der Benutzung des Waldseilparks eine Gefahr für sich selbst oder eine andere Person darstellen könnte. Schwangeren Frauen wird das Klettern nicht empfohlen.

(6) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Waldseilpark nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzen. Es dürfen höchstens 3 Kinder unter 12 Jahren mit einem Erwachsenen mitklettern.

§ 2 Sicherheitsanweisungen

(1) Das Betreten und die Benutzung des Waldseilparks unter Alkohol, Drogen sowie anderen, die Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Substanzen bzw. Arzneimitteln ist untersagt.

(2) Im gesamten Waldseilpark herrscht aus Brandschutzgründen absolutes Rauchverbot. Ausgenommen davon ist die Aussichtsterrasse. Teilnehmern im ausgeliehenen Klettergurt ist auch das Rauchen auf der Aussichtsterrasse verboten.

(3) Die Teilnehmer sind verpflichtet, wetterangepasste und belastungstaugliche Kleidung sowie geschlossenes, festes Schuhwerk zu tragen.

(4) Jeder Teilnehmer muss vor dem erstmaligen Benutzen der Anlage an einer Ersteinweisung teilnehmen und einen Einweisungsparcours unter Aufsicht eines Trainers absolvieren. Alle Anweisungen der Trainer sind bindend und unbedingt zu befolgen.

(5) Jede Übung darf zeitgleich nur von jeweils einem Teilnehmer begangen werden. Auf Plattformen dürfen sich höchstens 3 Teilnehmer gleichzeitig aufhalten.

(6) Der Sicherungskarabiner muss immer am dafür gekennzeichneten Sicherungsseil eingehängt sein. Beim Umsichern muss immer einer der beiden Karabiner mit dem Sicherungsseil verbunden sein. Es dürfen niemals beide Karabiner gleichzeitig aus dem Sicherungsseil ausgehängt werden. Im Zweifelsfall ist ein Trainer herbeizurufen.

§ 3 Mitführen von Gegenständen

(1) Gegenstände (z.B. Schmuck, Mobiltelefon, Kamera) dürfen bei der Benutzung des Waldseilparks nicht in einer Weise mitgeführt werden, die eine Gefahr für die Teilnehmer selbst oder andere Personen darstellen können.

(2) Auf Anweisung eines Trainers hat der Teilnehmer mitgeführte Gegenstände im Schließfach zu deponieren. Dem Teilnehmer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in den Waldseilpark zu bringen. Von Seiten des Waldseilparks werden keinerlei Haftung, Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch eingebrachte Wertgegenstände übernommen. Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Waldseilparks, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 4 Haftung des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist zur sorgfältigen und schonenden Behandlung der ausgeliehenen Sicherheitsausrüstung und der Anlagen des Waldseilparks verpflichtet.

(2) Für Beschädigungen der Sicherheitsausrüstung sowie der im Waldseilpark vorhandenen Einrichtungen und Anlagen ist der Teilnehmer ersatzpflichtig, wenn und soweit sie von ihm oder unter Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden.

(3) Der Teilnehmer haftet für selbstverschuldete Unfälle.

§ 5 Haftung des Waldseilparks

Der Waldseilpark haftet grundsätzlich nicht für Schäden des Teilnehmers. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Teilnehmers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Waldseilparks, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner

regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Waldseilparks zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich die fortlaufende Bereitstellung der in § 1 dieses Vertrages genannten Einrichtungen.

§ 6 Hausrecht, Ausschluss von Personen, Betriebsunterbrechung

(1) Der Waldseilpark übt das Hausrecht aus. Er hat das Recht, Teilnehmer, die sich nicht an diese Benutzungsregeln oder an eine Anweisung eines Trainers halten, vom Klettern auszuschließen. Hat der Teilnehmer den Ausschluss zu vertreten, ist er nicht zur Rückforderung des von ihm gezahlten Eintrittspreises berechtigt.

(2) Der Waldseilpark kann den Betrieb jederzeit (z.B. aus sicherheitstechnischen Gründen wie Feuer, Sturm, Gewitter, technische Defekte) ganz einstellen oder auf bestimmte Parcours begrenzen. Der Waldseilpark ist verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich zu informieren und den vom Teilnehmer gezahlten Eintrittspreis mit Rücksicht auf den Grad der Beeinträchtigung anteilig unverzüglich zu erstatten.

§ 7 Datenverarbeitung

Der Waldseilpark ist berechtigt, ihm anvertraute Daten der Teilnehmer im Rahmen des Vertrages mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

[Teilnehmerdaten]

[Unterschriften]